

Satzung des Vereins "international media alliance"

1. (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

(1) Der Verein führt den Namen "international media alliance" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. (Zweck, Gemeinnützigkeit)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Völkerverständigung. Der Verein ist eine Bildungs- und Arbeitsgemeinschaft von Medienschaffenden und des publizistischen Nachwuchses. Der Verein steht allen Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und aus dem Ausland offen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren und interkulturellen Dialogen zu Themen des öffentlichen Interesses und allgemeinen journalistischen Themen,
- die Organisation und Durchführung von Bildungsreisen für Journalisten ins Ausland u.a. mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen ausländischer Journalistenkollegen kennenzulernen und mit ihnen gemeinsame Seminare abzuhalten,
- die Pflege von Kulturbeziehungen durch Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen steuerbegünstigten Einrichtungen im Rahmen der Organisation gemeinsamer Bildungsveranstaltungen
- Bildungsarbeit und Recherchen zu Themen des gesellschaftlichen Interesses und zu allgemeinen journalistischen Themen

(3) Grundlage für die Tätigkeit des Vereins sind das Recht und die geistige Freiheit, wie sie im Grundgesetz verankert sind. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Weltanschauungen und Wirtschafts- und Finanzgruppen nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder müssen nicht journalistisch tätig sein.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

4. (Ende und Verlust der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Die Austrittserklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Sie muss dem Vorstand schriftlich zum 1. Dezember des Jahres vorliegen.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen. Der Betroffene ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Ausschlussgründe über den Beschluss in Kenntnis zu setzen. Innerhalb von zwei Wochen kann gegen den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet endgültig dann die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

5. (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

5. (Mitgliederversammlung)

(1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich und fristgerecht erfolgt ist.

(3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(Vorstand)

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern allgemein wird der Vorstand nicht verpflichtet.

8. (Rechnungsprüfung)

(1) Die Überprüfung des Kassengeschäftes erfolgt jährlich oder auf Antrag der Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister.

9. (Änderung der Satzung)

(1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2) Beantragte Satzungsänderungen müssen schriftlich im Wortlaut und unter Nennung der Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

11 (Auflösung des Vereins und Vermögensverbleib)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke mindestens vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein "Tadra-Projekt e.V." mit Sitz in Lüdenscheid.

(3) Diese Einrichtung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.